



Liebe Freunde und Gönner der Musikkapelle Huben!

Die **Musikkapelle Huben** erlebte in den letzten Jahren einen **beträchtlichen Aufwärtstrend**, was die Anzahl der Musikantinnen und Musikanten, aber auch die musikalische **Qualität** betrifft.

Sehr viele junge Menschen haben den Weg zur Musikkapelle Huben gefunden und bereichern diese.

Auch ist die Musikkapelle Huben immer bemüht, **ihre Aufgaben** – seien diese kirchlicher Natur oder im Dienste des Fremdenverkehrs – zum Wohle der Allgemeinheit bestmöglichst zu erfüllen.

Die **Neuanschaffung und Reparatur** von Instrumenten und Trachten kostet natürlich **sehr viel Geld**.

Trotz der **Großzügigen Förderung** durch die Gemeinde, die Agrargemeinschaften, Fraktion, unserer Sponsoren und die Bevölkerung steht es um die Finanzen nicht zum besten.

Deshalb versucht die Musikkapelle Huben, neben vielen **Eigenleistungen**, einen Weg zu gehen, der in anderen Orten schon lange selbstverständlich ist – nämlich die **Anwerbung von unterstützenden (passiven) Mitgliedern**.

Wer kann Mitglied werden?

Jede eigenverantwortliche Person im Orts- und Gemeindebereich!

Die Statuten:

1. Zweck der unterstützenden Mitglieder ist die **Förderung und Unterstützung** der Musikkapelle Huben durch **Bezahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages**.
2. Neuanmeldung als unterstützendes Mitglied beim Obmann; bei entsprechend großer Anzahl unterstützender Mitglieder wäre eine selbstständige, jedoch dem Ausschuss der Musikkapelle Huben untergeordnete Organisation, wünschenswert.
3. Jährlicher Mitgliedsbeitrag: **€ 20.-**

4. Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder:

- * Teilnahme bei der Jahreshauptversammlung, jedoch ohne Stimmrecht.
- * Begräbniss – musikalische Umrahmung durch eine “kleine Gruppe” in Halbtracht bei männl. Mitgliedern Choral beim Auszug aus der Kirche und am Grabe den ”Kameradenmarsch”,

- * bei weibl. Mitgliedern Choral beim Auszug aus der Kirche und ein Choral am Grabe. Diese Begräbnisordnung gilt nur innerhalb der Gemeindegrenzen; jede Erweiterung dieser Regelung liegt der Entscheidungsgewalt des Ausschusses.

5. Sollte der Mitgliedsbeitrag 1 Jahr nicht bezahlt werden, wird das Mitglied schriftlich oder mündlich benachrichtigt; bei weiterem Zahlungsverzug verliert das unterstützende Mitglied die Mitgliedschaft und damit den Anspruch auf alle erworbenen Rechte.



Wir freuen uns und sind sehr dankbar, dass Sie sich entschlossen haben, der Musikkapelle Huben als „unterstützendes Mitglied“ beizutreten.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Genaue Wohnanschrift: _____

Beitrittsjahr: _____

Bitte diesen Abschnitt abtrennen und an den Obmann weiterleiten.

Obmann: Werner Klotz
Huben 206b
A-6444 Längenfeld